



Dienstvereinbarung

zum

Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

für Schulleiterinnen und Schulleiter,
Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und sonstige Beschäftigte
im Schuldienst

gem. § 167 Abs. 2 SGB IX

zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis
und dem Gesamtpersonalrat Schule sowie der zuständigen
Gesamtschwerbehindertenvertretung

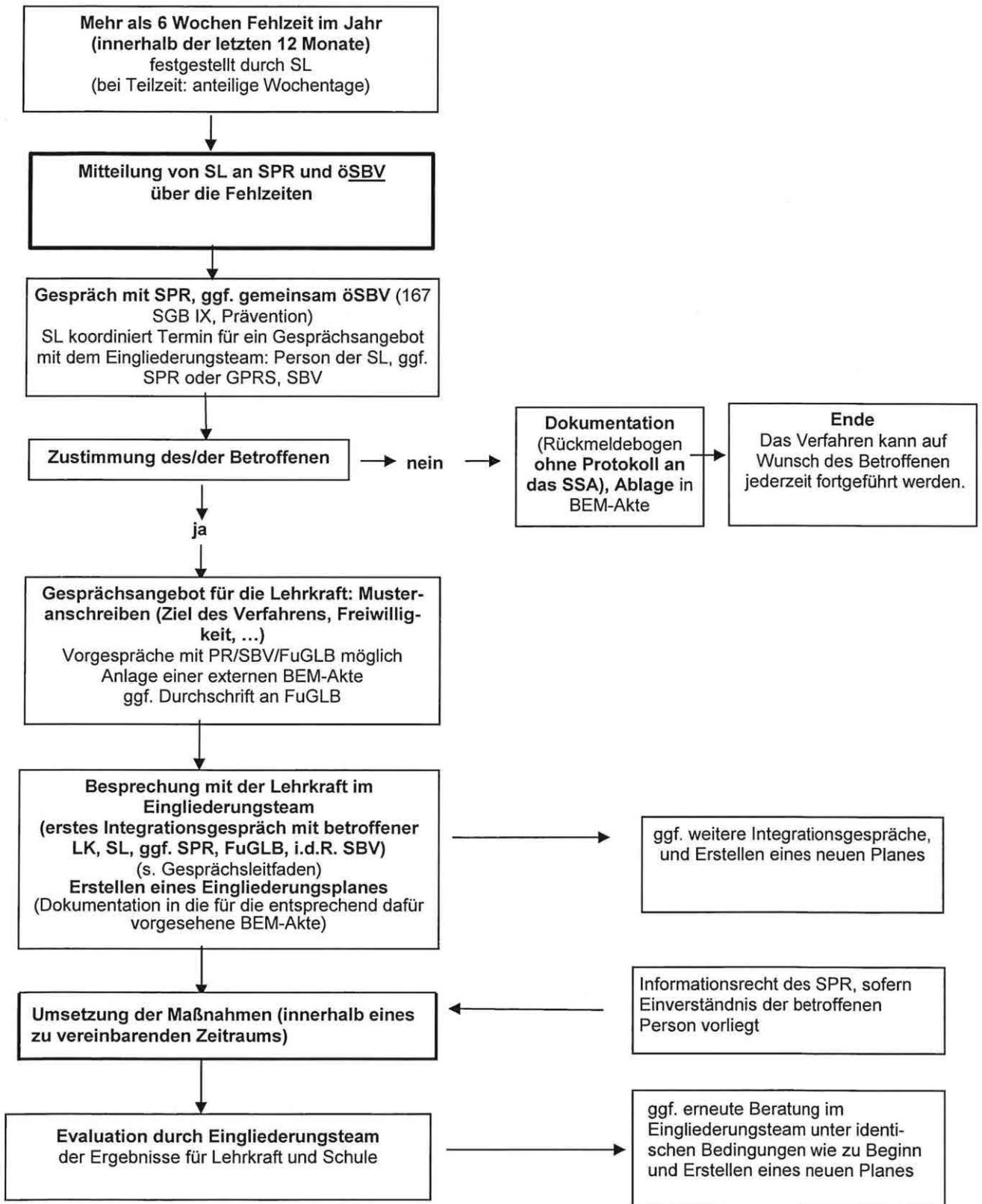
Hessen-Homburg-Platz 8
63452 Hanau
Poststelle.ssa.hanau@kultus.hessen.de

Inhaltsverzeichnis

Übersicht / Ablaufschema des BEM (SGB IX, §167).....	3
Vorbemerkung	4
Gesetzliche Grundlage	5
Geltungsbereich.....	6
Beteiligte	7
Freiwilligkeit der Teilnahme	8
Verbindlichkeit der Vereinbarungen.....	8
Ablauf.....	8
Datenschutz	10
 Musterschreiben:	
Musterschreiben:Einladungsschreiben – Schulleitung an Beschäftigte/n	11
Antwortschreiben	13
Gesprächsleitfaden	14
Gesprächsprotokoll Integrationsgespräch	17
Protokoll über das Evaluationsgespräch während einer BEM-Maßnahme (Muster).....	19
Rückmeldebogen für das Staatliche Schulamt.....	21
Anhang (Ansprechpersonen).....	22

Übersicht / Ablaufschema des BEM (SGB IX, §167)

Wichtig: Die Reihenfolge des Ablaufs ist einzuhalten!



SL = Schulleitung, SPR = Schulpersonalrat, GPRS = Gesamtpersonalrat, öSBV = örtliche Schwerbehindertenvertretung, FuGLB = Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, SSA = Staatliches Schulamt

Die Eingliederung erkrankter und behinderter Lehrkräfte (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

Vorbemerkung

Das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis, der Gesamtpersonalrat Schuler sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte sehen in der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landesbeschäftigten der Schulen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts eine wichtige gemeinsame Aufgabe.

Daher haben sich Dienststelle und Gesamtpersonalrat unter Einbeziehung der Gesamtschwerbehindertenvertretung auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und auf der Grundlage des § 167 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie nach § 65 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) die nachstehende Dienstvereinbarung erarbeitet.

Die Beteiligten legen im Rahmen der Dienstvereinbarung die Grundsätze des **Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)** fest, soweit diese nicht bereits gesetzlich - insbesondere durch § 167 Abs. 2 SGB IX -, durch die Teilhaberichtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (ABl. 2019, S.255), die Integrationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium (HKM), der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat Schule oder sonst vorrangige Rechtsvorschriften geregelt sind, die in allen Schulen des Zuständigkeitsbereichs verbindlich anzuwenden sind.

§ 167 Abs. 2 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) verpflichtet Arbeitgeber, Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretung zur Einführung eines geeigneten Verfahrens

- ❖ zur Vorbeugung und Überwindung von Arbeitsunfähigkeit,
- ❖ zum Erhalt und zur Förderung der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit,
- ❖ zur Vermeidung von Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten,
- ❖ zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftigter.

Die als Regelung der Prävention in das Gesetz aufgenommene und auch so überschriebene Bestimmung des § 167 SGB IX dient dem Zweck Möglichkeiten zu suchen, um Krankheiten bzw. Behinderungen gar nicht erst entstehen zu lassen, Verschlechterungen von Krankheiten zu verhindern und die Beschäftigten für den beruflichen Alltag zu stärken. Gleichzeitig ist im § 167 SGB IX der Rehabilitationsgedanke verankert, da „...die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement)“ geklärt werden sollen.

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement sind also Prävention und Rehabilitation gleichrangig miteinander zu verbinden. Mit der Leitungsaufgabe Personalmanagement eng verbunden ist die in der Integrationsvereinbarung aufgeführte besondere Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten und schwer erkrankten Menschen (§ 1 der IntV nach § 83 des SGB IX zwischen dem HKM, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat Schule).

Verantwortlich für die Dienstvereinbarung zum BEM:

- der Leiter oder die Leiterin des Staatlichen Schulamts Hanau
- der / die Inklusionsbeauftragte des Staatlichen Schulamts Hanau
- der / die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates Schule
- die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt

Gesetzliche Grundlage

Trotz aller präventiven Bemühungen lassen sich Krankheitszeiten nicht immer verhindern. Dabei geht es nicht um jedwede Erkrankung von nur kurzer Dauer, sondern um Krankheitszeiten, welche die Fürsorgepflicht des Dienstherrn in besonderer Weise berühren.

Die Zeitspanne der damit erfassten Erkrankungen wird durch § 167 Abs. 2 SGB IX näher be-

stimmt; die Vorschrift lautet wörtlich:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 (d.h.: SGB IX), bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement). Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken daraufhin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.“

Das BEM ist kein Verfahren zur Überprüfung und Feststellung der Dienstfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit bei Beamten. Analog gilt dies auch für Tarifbeschäftigte.

Geltungsbereich

Die hier vereinbarten Regelungen zum BEM gelten in allen Schulen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs unseres Schulamtes für die Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte sowie die sonstigen Beschäftigten im hessischen Landesdienst, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt waren.

Beteiligte

Damit die Ziele des BEM gelingen, ist die Kooperation der am BEM beteiligten Personen erforderlich.

Die Beteiligten am Integrationsgespräch sind:

- die betroffene (erkrankte) Person
- der Schulleiter / die Schulleiterin
- ein Mitglied des örtlichen Personalrats (wenn nicht anders gewünscht) oder des Gesamtpersonalrats

Die Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung bei Beschäftigten **mit** Schwerbehinderung ist **verpflichtend**. Bei Beschäftigten **ohne** Schwerbehinderung wird die Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung generell **empfohlen**, da diese sie unterstützen und beraten können, wenn sie von Behinderung bedroht sind (Teilhaberichtlinien X./ C./ 2./ g).

Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Die Beteiligung der Mobbingbeauftragten, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des schulpsychologischen Dienstes oder des Betriebsarztes sind ebenfalls möglich.

Vergleichbare Verfahren für **Schulleiterinnen und Schulleiter** finden nach Einleitung durch die zuständige Schulaufsicht (die Dezernentinnen/Dezernenten) sowie ggf. unter Einbeziehung des Gesamtpersonalrates und der Gesamtschwerbehindertenvertretung im Staatlichen Schulamt statt.

Alle Beteiligten beim BEM haben das Gebot der Verschwiegenheit bezüglich der ihnen bekanntwerdenden Sachverhalte zu wahren und die Vorschriften des Datenschutzes besonders sorgfältig zu beachten.

Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Durchführung eines BEM ist freiwillig und bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Auf Wunsch der betroffenen Person kann ein Verfahren unterbrochen oder beendet werden. Es kann auf Wunsch allerdings jederzeit wieder aufgenommen werden.

Nichtteilnahme, Unterbrechung oder Beendigung haben keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Wenn die **Dienstfähigkeit erkrankter Beschäftigter** auf Betreiben des Dienstherrn **überprüft** werden soll, ist das Verfahren in dem oben beschriebenen Sinne in allen Fällen vorher **zwingend** durchzuführen (VII. TeilhabeRL; VIII. 2. TeilhabeRL, § 167 Abs. 2 SGB IX; § 5 IntV). Das Gleiche gilt für die Fälle von Erwerbsunfähigkeit / Teilerwerbsunfähigkeit von Tarifbeschäftigten.

Verbindlichkeit der Vereinbarungen

Die im Protokoll aufgeführten Vereinbarungen sind verbindlich einzuhalten. Sollten ausnahmsweise aus zwingenden dienstlichen Gründen Änderungen notwendig sein, sind diese mit der / dem Betroffenen, ggf. unter Einbeziehung des Eingliederungsteams, rechtzeitig abzustimmen.

Ablauf

Ein **Überblick** über den **Ablauf** eines BEM-Verfahrens befindet sich auf Seite 3.

Ausgangspunkt ist die Feststellung der Fehlzeiten im Sinne des § 167 Abs. 2 SGB IX durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Nach schulinterner Klärung erfolgt ein Gesprächsangebot an die Lehrkraft.

Bei besonders schweren oder chronischen Erkrankungen kann das Gesprächsangebot verschoben und später durchgeführt werden. Grundsätzlich steht eine Erkrankung der Führung eines BEM-Gespräches aber nicht entgegen.

Ein vorformuliertes **Anschreiben** für die Einladung zum Integrationsgespräch und für die Antwort befinden sich auf den Seiten 11 bis 13.

Bei Zustimmung der/des betroffenen Beschäftigten erfolgt ein **Integrationsgespräch**. Ein Gesprächsleitfaden dazu befindet sich auf den Seiten 14 bis 16.

Ein Muster für das verbindlich anzufertigende **Gesprächsprotokoll** folgt auf den Seiten 17 und 18, ein Muster für das **Evaluationsgespräch** auf den Seiten 19 und 20.

Ein Muster für den **Rücksendebogen** ans Schulamt befindet sich auf Seite 21.

In der Regel findet das Integrationsgespräch auf der Ebene der jeweiligen Schule statt. Im Ausnahmefall wird das Integrationsgespräch durch eine Vertreterin / einen Vertreter des Staatlichen Schulamts gegebenenfalls unter Beteiligung eines Schulleitungsmitglieds geführt. Die / der Betroffene entscheidet, ob ein Mitglied des Schulpersonalrates oder des Gesamtpersonalrates beteiligt wird, unabhängig davon, auf welcher Ebene das Gespräch geführt wird.

Sowohl die Teilnahme am BEM als auch die Zustimmung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen erfolgen auf freiwilliger Basis. Beschäftigte, die nicht an dem Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements teilnehmen wollen, dürfen hierdurch keine Nachteile erfahren. Sie verzichten aber möglicherweise auf wichtige Hilfen, Informationen und Beratungen.

Je nach Art und Schwere der Erkrankung verliert ein stattgefundenes BEM-Gespräch nach sechs Monaten seine Gültigkeit und muss erneut angeboten werden.

Datenschutz

Die Teilnehmerinnen / die Teilnehmer des Integrationsgespräches sind zu Verschwiegenheit über den Gesprächsinhalt verpflichtet. Informationen aus dem Gespräch dürfen nur mit Zustimmung der / des Beschäftigten weitergegeben werden. Alle Informationen, insbesondere ärztliche Atteste und Gutachten, gehören **nicht in die Personalakte**, sondern werden zusammen mit den Gesprächsprotokollen in einer gesonderten BEM-Akte geführt. Diese wird von der Schulleiterin / dem Schulleiter unter Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Es wird dann lediglich in der Personalakte dokumentiert, dass ein Integrationsverfahren stattgefunden hat.

Hanau, den 24.01.2024


(Silke Siekemeyer)
Ltd. Regierungsdirektorin
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes -


(Herbert Graf)
Vorsitzender GPS


(Christian Krömer)
GSBV

Musterschreiben

Einladungsschreiben - Schulleitung an Beschäftigte/n

Briefkopf Schule

Anschrift

Einladung zum Integrationsgespräch

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr

aus Fürsorge gegenüber den Beschäftigten bin ich gehalten, alle Kolleginnen und Kollegen, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen dienstunfähig erkrankt sind, zu einem Integrationsgespräch einzuladen. Dieses Gespräch findet im Rahmen des sogenannten **Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)** statt. Ziel ist es dabei, die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Die Grundlage für dieses Gespräch findet sich in § 167 Abs. 2 SGB IX. Ich darf dabei darauf hinweisen, dass eine Erkrankung der Führung eines solchen BEM-Gespräches nicht grundsätzlich entgegensteht.

Da Sie schon länger erkrankt sind, lade ich Sie zu einem Integrationsgespräch ein, an dem die Personalvertretung und in der Regel die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, z.B. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, eine Person Ihres Vertrauens oder der zuständige arbeitsmedizinische Dienst (MAS) können auf Ihren Wunsch hinzugezogen werden. Als Termin schlage ich den vor.

Ich weise Sie darauf hin, dass ohne Ihre Zustimmung ein solches Gespräch nicht stattfinden wird. Im Sinne der präventiven Absichten des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ermuntere ich Sie aber, dieses Gesprächsangebot wahrzunehmen.

Sollten Sie dieses Angebot nicht wahrnehmen wollen, werden Ihnen daraus keine Nachteile entstehen, aber Sie verzichten möglicherweise auf wichtige Hilfen, Informationen und Beratungen. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen empfehlen, Kontakt zu Ihrer/m Örtlichen Schwerbehindertenbeauftragten Kontakt aufzunehmen (s. Homepage des SSA)

Noch einige wichtige Hinweise zum Datenschutz: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Integrationsgespräches sind zur Verschwiegenheit über den Gesprächsinhalt verpflichtet. Informationen aus diesem Gespräch, insbesondere medizinische Informationen, ärztliche Atteste oder Gutachten sowie

das Gesprächsprotokoll gelangen nicht in Ihre Personalakte, es sei denn, es wird von Ihnen ausdrücklich gewünscht. Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt, das nach Abschluss des Verfahrens, wenn Sie keinen gegenteiligen Antrag stellen, vernichtet wird. Es wird dann lediglich dokumentiert, dass ein Integrationsgespräch stattgefunden hat.

Bitte teilen Sie mir telefonisch oder schriftlich mit beiliegendem Antwortschreiben mit, ob Sie das Gesprächsangebot wahrnehmen möchten. Die von Ihnen für eine Teilnahme an dem BEM in diesem Antwortschreiben angegeben Personen werden von mir für den Termin eingeladen; soweit Sie die Teilnahme einer weiteren Person Ihres Vertrauens wünschen bitte ich Sie, selbst für deren Teilnahme Sorge zu tragen. Gerne stehe ich für ein Vorgespräch zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich zur Vorbereitung auch an den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und/oder den zuständigen Arbeitsmedizinischen Dienst wenden.

Wichtige Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement finden Sie in der Dienstvereinbarung zum BEM auf der Homepage des Staatlichen Schulamts <https://schulaemter.hessen.de/staatliche-schulaemter-in-hessen/hanau> und im Internet unter www.integrationsaemter.de

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und freundlichen Grüßen

Anlage: Antwortschreiben

Antwortschreiben

Absender (Beschäftigte/r)

Empfängeradresse (Schule)

Ich möchte das Gesprächsangebot im Rahmen des BEM

- wahrnehmen.
- nicht wahrnehmen.
- erst zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen.

Ich bitte um Teilnahme folgender Personen (mehrere Nennungen möglich):

- ein Mitglied des örtlichen Schulpersonalrates (oder des Gesamtpersonalrates)
- eine Person der zuständigen örtlichen Schwerbehindertenvertretung
- eine zuständige Person der Schulpsychologie
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- eine zuständige Person des "Arbeitsmedizinischen Dienstes" (MAS)
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes (in Ausnahmefällen, z. B. bei Wiedereingliederung von Schulleitungsmitgliedern)
(Die Kontaktaufnahme zu den vorgenannten Personen / Einladung erfolgt durch die Dienststelle)

Auf Wunsch soll eine weitere Person meines Vertrauens teilnehmen:

- Person meines Vertrauens:

Name:

(Die Kontaktaufnahme zu dieser Person / Einladung erfolgt durch mich)

Ort, Datum_____
Unterschrift

Gesprächsleitfaden

1. Darstellung des BEM

- Ziel
- Verfahren
- Inhalt
- Datenschutz (keine gesundheitlichen Daten in Personalakte, die Dokumentation wird in einer gesonderten Akte abgeheftet, die nach Abschluss der Wiedereingliederung vernichtet wird; alle am Gespräch Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht)

2. Hinweis auf Freiwilligkeit der Angaben

Unzulässig ist es, Fragen nach Diagnosen zu stellen. Medizinische Diagnosen unterliegen dem Datenschutz. Zulässig sind Fragen nach Auswirkungen von Krankheiten oder Behinderungen, insbesondere im schulischen Arbeitsbereich.

3. Auswirkungen des Krankheitsverlaufs

- Art der Fehlzeiten
- persönliche Auswirkungen
- Art der Einschränkungen
- bisherige Rehabilitationsmaßnahmen
- evtl. vorhandene Wiedereingliederungspläne (z.B. des behandelnden Arztes); Hinweis: Der Normalfall ist die überhäufige Wiedereingliederung, möglich ist aber auch eine unterhäufige Variante. **Bitte in diesen Fragen unbedingt die örtliche Schwerbehindertenvertretung kontaktieren!**

4. Schulische Ursachen und Auswirkungen einschließlich der Erkenntnisse aus

- Gefährdungsanalyse
- Überbeanspruchung
- Konflikte mit Personen aus dem Arbeitsumfeld (Kolleginnen und Kollegen, Eltern,

Schulleitung, Schülerinnen und Schüler)

- Arbeitsplatz (gesundheitsgerechte Einrichtung)
- Arbeitsorganisation (Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Aufsicht, Mehrarbeit)

5. Handlungsmöglichkeiten

5.1 Personenbezogene bzw. schulbezogene Maßnahmen

- vorübergehende Stundenentlastung oder stufenweise Wiedereingliederung gem. § 11 PflStVO auf Antrag
- medizinisch bedingte Erfordernisse / Voraussetzungen
- Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung (Folge: s. IntV, Abl. 03/17, u.a.
- Nachteilsausgleiche, Stundenreduzierung)
- Überprüfung zusätzlicher Aufgaben (Abgabe oder Verlagerung)
- Belastungsreduzierung: z. B. Änderung des Einsatzes, Team-Arbeit,
- Unterrichtsverteilung, Klassenfahrten, Aufsicht, Vermeidung von Mehrarbeit,
- Rückgabe einer Funktionsstelle (Rückernennung)
- Supervision
- Anti-Mobbing- bzw. Anti-Bossing-Maßnahmen
- bei Schwerbehinderung: Antrag auf weitere Stundenermäßigung nach § 10 der PflStVO
- Technische Hilfen am Arbeitsplatz (Schulamt, Schulträger und Integrationsamt)
- Herbeiführung baulicher Maßnahmen in der Schule (Schulamt, Schulträger und Integrationsamt)
- Abordnung oder Versetzung

5.2 Externe Maßnahmen

- Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung
- Einleitung gesundheitlicher und / oder therapeutischer Maßnahmen, z.B.
- Beantragung einer Kur
- Fortbildung, z.B. Stressbewältigung, Stimmbildung, Methodik, Didaktik

- Technische Hilfen am häuslichen Arbeitsplatz (Integrationsamt)
- Einbeziehung externer Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Unfallkasse Hessen, Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Integrationsamt)

6. Vereinbarungen zu konkreten (verbindlichen) Maßnahmen

7. Evaluation (Protokollbogen auf S. 15)

Gesprächsprotokoll Integrationsgespräch

Ort / Datum	
Teilnehmer	
Belehrung über die Freiwilligkeit der Angaben zur Krankheit	<input type="checkbox"/> ist erfolgt
Vorgeschichte und Entwicklung: z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ursache ○ Entwicklung ○ Auswirkung ○ konkrete Belastung ○ Ergebnisse aus Gefährdungsanalyse 	
Überlegungen zum BEM (s. Gesprächsleitfaden Punkte 3 und 4) und konkrete Vereinbarungen unter Beachtung folgender Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz in festen Lerngruppen ○ keine Mehrarbeit ○ keine Vertretungsreserve ○ kein Vertretungsunterricht ○ Klassenführung nur auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ○ Reduzierung / Aussetzen der Pausenaufsichten ○ Reduzierung der bisherigen außerunterrichtlichen Verpflichtungen ○ Weitere Vereinbarungen 	
Evaluation, Gesprächstermin	

Datum, Unterschrift	<hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;">(Schulleiter/in oder Vertreter/in des SSA)(Beschäftigte/r)</div>
---------------------	--

**Das Protokoll verbleibt an der Schule in der BEM-Akte,
eine Kopie erhält ausschließlich der / die Beteiligte.**

Protokoll über das Evaluationsgespräch während einer BEM-Maßnahme (Muster)

(Verlauf bisher, weitere Planung und Absprachen, zum Abheften in die gesonderte BEM-Akte, **nicht** in die Personalakte)

Ort / Datum	
Teilnehmer	
Belehrung über die Freiwilligkeit der Angaben zur Krankheit bzw. den Auswirkungen des Krankheitsverlaufs	<input type="checkbox"/> ist erfolgt
Bisheriger Verlauf des Wiedereinstiegs, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ bisherige Arbeitsorganisation ○ ggf. Verlauf der Wiedereingliederung ○ Entwicklung ○ Auswirkung ○ Ergebnisse aus Gefährdungsanalyse ○ Arbeitsplatz (gesundheitsgerechte Ausstattung) 	
Geplante weitere Arbeitsorganisation: z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz, evtl. bei schulorganisatorischen Aufgaben ○ Dauer ○ Unterrichtsverteilung ○ Stundenplangestaltung ○ Aufsicht Bei Fortsetzung der Wiedereingliederung: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Mehrarbeit ○ Einsatz in festen Lerngruppen ○ keine Vertretungsreserve ○ kein Vertretungsunterricht ○ Klassenführung auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft 	

Rückmeldebogen für das Staatliche Schulamt

Schulstempel/Briefkopf

Ort / Datum

An das
Staatliche Schulamt für
den Main-Kinzig-Kreis
Hessen-Homburg-Platz 8

63452 Hanau

Ergebnis des Integrationsgespräches

hier: Herr / Frau (Name der Lehrkraft)

- Ein Integrationsgespräch wurde angeboten am und abgelehnt.
- Ein Integrationsgespräch wurde angeboten am..... und verschoben.
- Das Integrationsgespräch hat am stattgefunden.

Ggf. Anträge, Hinweise, Wünsche an das Staatliche Schulamt:

(Schulleiter/in oder
Vertreter/in des SSA)

(Beschäftigte/r)

Anhang

Ansprechpersonen für die Schulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes für den Main-Kinzig-Kreis

Arbeitsmedizinischer Dienst:	Dr. med. Astrid Strunk Tel.: 06105 3413-180 Fax: 06105 3413-444 E-Mail: a.strunk@medical-gmbh.de
Gesamtschwerbehinderten- vertretung:	Herr Christian Krömer Tel.: 06181 6107343 E-Mail: c.kroemer@siemens-schule.de
Gesamtpersonalrat:	Herr Herbert Graf Tel.: 06181 9062-125 E-Mail: gprs.SSA.hanau@kultus.hessen.de
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte:	Frau Carmen Heim Tel.: 06181 9062-116 E-Mail: carmen.heim@kultus.hessen.de
Schulpsychologie:	Frau Johanna Almon Tel.: 06181 9062-135 E-Mail: Johanna.Almon@kultus.hessen.de
Schule und Gesundheit	Frau Patricia Stichter Tel.: 06181 9062-161 E-Mail: patricia.stichter@kultus.hessen.de
Schwerbehindertenbeauftragte für das Staatliche Schulamt sowie Vertr. Integrationsteam:	Frau Viktoria Kramm Tel.: 06181 9062-194 E-Mail: viktoria.kramm@kultus.hessen.de
sowie Arbeitssicherheit:	Herr Dr. Johannes Frese Tel.: 06181 9062-142 E-Mail: johannes.frese@kultus.hessen.de